

## Zum Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft

Der seit vielen Jahren laufende Konstitutionsprozeß führte bei der diesjährigen Generalversammlung zu einer Initiative des Vorstandes (siehe «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» Nr. 17/2002). Durch diese Initiative soll zum einen die Anthroposophische Gesellschaft eine Form gewinnen, die den Intentionen Rudolf Steiners, der bisherigen Entwicklung und den heutigen Arbeits- und Lebensbedürfnissen der Gesellschafts- und Hochschulmitglieder entspricht, zum anderen soll die historische Unklarheit in rechtlicher Hinsicht behoben werden. Ein erster wesentlicher Schritt in diesem Bestreben soll im Rahmen der Weihnachtstagung 2002 am Goetheanum getan werden.

Am 28./29. Dezember 2002 wird am Goetheanum eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung 1923 nach schweizerischem Vereinsrecht begründet wurde, stattfinden. Zu dieser Versammlung wird nach den Bestimmungen des Artikels 10 der Statuten, die heute als «Prinzipien» bekannt sind, eingeladen.

Bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung soll der Vorstand von der Mitgliedschaft durch Wahl bestätigt werden. Der Vorstand am Goetheanum stellt sich zur Wahl, da er die Vorstandstätigkeit für die 1923 gegründete Gesellschaft bereits im Sinne einer «Geschäftsführung ohne Auftrag» (siehe Nr. 41 des Rechtsgutachtens Furrer/Erdmenger, «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» Nr. 18/2002) ausübt. Mit der Wahl des Vorstandes wird der Vorstand seine Tätigkeit als ein durch die Mitgliedschaft bestätigtes Organ ausüben können.

Darüber hinaus sollen die Statuten in bezug auf Handlungsfähigkeit ergänzt werden. Das Gesamtgebilde der allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung ist in drei Bereiche gegliedert: die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, die Weltgesellschaft mit ihren Gruppen und die Verwaltung am Goetheanum. Für jeden dieser Bereiche soll Handlungsfähigkeit hergestellt werden. In einer Präambel soll diese gegliederte Gesamtheit dargestellt werden. Grundsätzlich sollen die Statuten nicht geändert werden. Bei fünf Artikeln sind Ergänzungen im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit erforderlich.

Bei Artikel 1 soll in einem zweiten Absatz beschrieben werden, daß die Vereinigung von Menschen, die die Anthroposophische Gesellschaft bildet, im rechtlichen Sinne aufzufassen ist als ein

Verein nach dem im schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Vereinsrecht. Gleichzeitig soll die Namensgebung klargestellt werden.

Bei Artikel 7 sollen die heutige Existenz des Hochschulkollegiums erwähnt und ein freier Raum für die Tätigkeit der Hochschule gewährleistet werden.

Bei Artikel 10 soll ergänzt werden, daß auch von seiten der Mitgliedschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden kann, wie Rudolf Steiner das schon bei der Weihnachtstagung ausgeführt hat. Gleichzeitig soll die Frage der Ausschließung von Mitgliedern durch die Generalversammlung, die im schweizerischen Vereinsrecht enthalten ist, geklärt werden. Darüber hinaus soll die Rechnungsführung des Vorstandes geprüft werden können. Schließlich sollen die Kompetenzen der Generalversammlung klar umrissen werden, damit ein dem Wesen der Anthroposophischen Gesellschaft gemäßer Freiraum für die Hochschule, für die Rechte einer weltweiten Mitgliedschaft und für die Eigenverantwortung des Vorstandes für seine Tätigkeit gewährleistet wird.

Bei Artikel 12 sollen der Betrag von Fr. 15.– durch einen Beitrag, der durch die Generalversammlung zu beschließen ist, ersetzt werden. Im weiteren sollen die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen und die Gemeinnützigkeit ermöglicht werden.

Bei Artikel 15, der sich mit dem Vorstand befaßt, sollen die Bildung und die Tätigkeit des Vorstandes beschrieben werden. Außerdem soll die Vertretung nach außen geregelt werden.

An dieser Mitgliederversammlung wollen wir gemeinsam mit den Mitgliedern die Körperschaft, die bei der Weihnachtstagung begründet wurde, aktivieren und handlungsfähig machen. – Dies ist der erste der drei Schritte, die in der Vorstandserklärung vom 23. März 2002 (siehe «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» Nr. 17/2002) beschrieben wurden.

Wir hoffen sehr, daß viele Mitglieder an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen werden, um über diesen ersten Schritt durch ihre Stimmabgabe zu beschließen. Die Einladung wird voraussichtlich in «Anthroposophie weltweit» Nr. 9/2002 vom 3. November erscheinen.

Der zweite Schritt in der Vorstandserklärung vom 23. März 2002 (siehe «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» Nr. 17/2002) beinhaltet, daß die Körperschaft, die heute als Verein mit dem Namen «Allgemeine

Anthroposophische Gesellschaft» im Handelsregister eingetragen ist, in die zu aktivierende Körperschaft, die 1923 bei der Weihnachtstagung gegründet wurde, eingegliedert werden soll.

Wie schon erwähnt, kann die zu Weihnachten 1923 begründete allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als gegliederte Einheit aufgefaßt werden. Sie umfaßt die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft als «Seele» der Gesellschaft, die Weltgesellschaft mit ihren Gruppen und die Verwaltung am Goetheanum. Diese Bereiche sollten nicht getrennt voneinander, sondern vielmehr als gegliedert und aufeinander abgestimmt betrachtet werden. Die Statutenergänzungen zu Weihnachten 2002 haben als Ziel, daß alle drei Bereiche innerhalb einer Körperschaft sich ihrem Wesen nach entwickeln können. Für das Gesamtgebilde der allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft brauchen wir weder zwei noch mehrere rechtlich voneinander unabhängige Körperschaften; die Gliederung ist innerhalb einer Körperschaft möglich.

Als Vorstand haben wir die Mitglieder immer als Mitglieder der bei der Weihnachtstagung gegründeten Gesellschaft betrachtet. Auch die meisten Mitglieder werden sich selbst als Mitglieder dieser Gesellschaft verstehen. Diese Gegebenheit wird durch die Mitgliedskarte bestätigt. Die Mitgliedskarte hat im Laufe der Jahre aber auch die Mitgliedschaft in der Körperschaft, die heute beim Handelsregister als Verein mit dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» eingetragen ist, bedeutet. Die Mitgliedskarte bedeutet also eine doppelte Mitgliedschaft: eine Mitgliedschaft in der zu aktivierenden Körperschaft, die bei der Weihnachtstagung 1923 entstanden ist, und eine Mitgliedschaft in der heute beim Handelsregister als Verein eingetragenen Körperschaft. Damit wieder Wirklichkeit wird, daß die Mitgliedskarte sich nur auf die bei der Weihnachtstagung entstandene Körperschaft bezieht, soll am 12./13. April 2003 die heute als Verein eingetragene Körperschaft durch Auflösung in die zu aktivierende Körperschaft eingegliedert werden. Nach dieser Eingliederung besteht dann eine Körperschaft als Anthroposophische Gesellschaft; die Mitgliedskarte bezieht sich dann nur noch auf diese bei der Weihnachtstagung 1923 als Anthroposophische Gesellschaft entstandene und am 28./29. Dezember 2002 zu aktivierende Körperschaft.

Die auflösende Eingliederung der heute als Verein eingetragenen Körper-

schaft ist eine konsequente Folge der Aktivierung der bei der Weihnachtstagung 1923 begründeten Körperschaft, denn die aufzulösende Körperschaft hat ihre Aufgabe als Verein für die Gesellschaft erfüllt. Zudem wollen wir im Lichte der Transparenz die Aktivitäten der Gesellschaft in der Körperschaft führen, in der die Mitglieder durch ihre Verbindung mit dem Weihnachtstagungsimpuls Rudolf Steiners ihre Mitgliedschaft haben. Gegen die hin und wieder geäußerte Idee, die Verwaltung

in einem Extra-Verein mit wenigen Mitgliedern zu belassen, spricht auch die Notwendigkeit, daß man dann die bisherigen Mitglieder der heute als Verein eingetragenen Körperschaft mit dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» bitten müßte auszutreten. Das scheint uns kein gangbarer Weg zu sein.

Aufgrund der obigen Überlegungen sind wir zu der Auffassung gelangt, daß eine auflösende Eingliederung der jetzt als Verein eingetragenen Körperschaft in

die am 28./29. Dezember 2002 zu aktivierende Körperschaft, die bei der Weihnachtstagung entstanden ist, nicht nur der Sache angemessen ist, sondern auch eine klare und nachvollziehbare Verfassung der Gesellschaft ermöglicht. Wir wollen der Mitgliedschaft vorschlagen, dieser Gesellschaft dann den von Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung eingeführten Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» zu geben.

Für den Vorstand am Goetheanum  
Paul Mackay

## Forum zur Konstitutionsfrage

### Zur Konstitutionsfrage und zur anstehenden Jahresversammlung im Dezember 2002

1. Gemäß den «Anmerkungen zur Phase I» – Punkt 51 – im Rechtsgutachten Furrer/Erdmenger (Nachrichtenblatt Nr. 18/2002, Seite 133) muß den Teilnehmern der WTG-Jahresversammlung bei der Präsentation der «rosa Karte» am Eingang bewußt sein, daß sie an dieser Jahresversammlung als *Vereinsmitglied* der WTG teilnehmen. Das Vorzeigen der «rosa Karte» wird als Bekundung des Willens jedes einzelnen verstanden, Mitglied des *WTG-Vereins* zu sein (Eingangskontrolle).
2. Nach Aussage Rudolf Steiners (1912) ist aber die «Anthroposophische Gesellschaft» als solche *kein* Verein.
3. Wer also am 28./29. Dezember 2002 zur Teilnahme an der Jahresversammlung der «Anthroposophischen Gesellschaft» die Eingangskontrolle passiert, muß sich bewußt sein, daß er damit die «Anthroposophische Gesellschaft» als solche als Verein anerkannt hat.
4. Diejenigen, die sich nur als Mitglied

der «Anthroposophischen Gesellschaft» als solche verstehen und deren Statuten (vom 28. Dezember 1923) nicht als *Vereins*-Statuten verstehen, können somit an dieser Jahresversammlung nicht teilnehmen.

5. Wer damit keine Probleme hat, möge bitte das folgende Zitat aus Rudolf Steiners Vortrag vom 10. September 1915 in GA 253 bedenken: «Und noch ein weiteres, meine lieben Freunde, ist, daß wir – ohne dabei etwa in Wortklauberei zu verfallen – unterscheiden müssen den Begriff einer Gesellschaft, innerhalb welcher wir unser Geistesgut pflegen wollen, von einem Verein. Und da muß wirklich gesagt werden, daß manchem von uns, wenn er nur über die Bedingungen unseres gesellschaftlichen Daseins nachdenkt, sogleich der Gesellschaftsbegriff entschlüpft und der Vereinsbegriff vor seinem geistigen Auge steht.»

Gernot Proff

#### Forum-Spielregeln

Damit wir in unserem Forum zur Konstitutionsfrage einen regen Gedankenaustausch und Informationsfluß gewährleisten können, bitten wir Sie weiterhin, folgende Spielregeln zu beachten:

1. Umfang von einer Viertel-Nachrichtenblattseite (1500 Zeichen) nicht überschreiten.
2. Beiträge sachlich, konstruktiv und fundiert halten.
3. (Gekennzeichnete) Kürzungen durch die Redaktion bleiben vorbehalten.

Wir werden auf möglichst unterschiedliche und neue Aspekte achten und bei sich inhaltlich wiederholenden Voten auswählen.

Übrigens: Die abgedruckten Beiträge geben nicht (unbedingt) die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

## Mitteilung des Vorstandes

### Ausschluß eines Mitglieds

Aus Anlaß des Nationalfeiertags in der Schweiz am 1. August 2002 fand eine Veranstaltung der rechtsradikalen «Partei national orientierter Schweizer» (PNOS) auf einem Bio-Hof nahe Basel statt. Nachdem die schweizerische Presse über diese Vorgänge berichtet hatte, wurden wir darauf aufmerksam, daß ein Vorstandsmitglied der PNOS, Hans Krattiger, Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist. Nach einem eingehenden Gespräch zwischen den Herren Hans Krattiger, Heinz Zimmermann und Bodo von Plato am 29.

September hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2002 beschlossen, Hans Krattiger, zugleich Schatzmeister der PNOS, nicht mehr als Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu betrachten.

Bodo von Plato,  
Heinz Zimmermann

## Hinweis

### Gedenkstunde zur Weltlage

Am 3. November 2002, 15 Uhr,  
Rudolf-Steiner-Halde

Im Anschluß an die Ereignisse vom 11. September 2001 fand auf Initiative von Heinz Zimmermann und Päivi Lappalainen am Goetheanum bis April 2002 monatlich eine Besinnungsstunde statt. Nun wird es am 3. November eine weitere Gedenkstunde geben. Nach einer Pause bis Ostern 2003 ist eine Fortsetzung in anderer Form geplant, worüber zu gegebener Zeit gesondert berichtet werden wird.

S. J.